

Marktgemeinde Steinfeld
Hauptplatz 1
9754 Steinfeld
Tel: 04717 301
E-Mail: steinfeld@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 23.03.2017, Zahl 001-0/17, Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld, vom 23.03.2017, Zahl: 001-0/17, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017.

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Steinfeld gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 70 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Steinfeld vom 15.12.2000, Zahl 004-0/00, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Ewald Tschabitscher

